

Zucht-Ordnung

Der Deutsche Foxterrier-Verband e.V. (DFV) - vormals Deutscher Foxterrier-Klub v. 1889 e.V. - ist ein selbständiger Rassehunde-Zuchtverein, Gründungsmitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV).

Entsprechend der geltenden Satzung des VDH liegt die Zuchthoheit - d.h. die Zucht, die Führung des Zuchtbuches und des Registers (Livre d'Attend) - bei den Zuchtvereinen. Sie sind im Rahmen ihrer Vereinsgewalt für alle Fragen der Zucht ihrer Rasse zuständig und gegenüber dem VDH verantwortlich.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique (FCI) und die Zucht-Ordnung des VDH sind für alle Mitgliedsvereine verbindlich. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre vereinseigene Zucht-Ordnung der des VDH anzugleichen. Die Zuchtvereine sollen jedoch den Züchtern nicht durch ein Übermaß an formalen Bestimmungen die Möglichkeit zu einer freien züchterischen Entfaltung nehmen. Unter diesen Prämissen wird im Einzelnen folgendes festgelegt:

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Zuchtziel und Anforderungen an Zuchthunde
- 3 Zuchtzulassung /jagdliche Leistungszucht
- 4 Schonung der Zuchthündinnen
- 5 Genehmigung für Inzestzucht
- 6 Zuchtberatung
- 7 Zuchtkontrolle / Zwingerbuch
- 8 Schutzimpfungen, Wurfabnahme, Welpenabgabe
- 9 Deckakt
- 10 Zuchtbuch und Register
- 11 Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Grundbedingung für die Zucht von Foxterriern ist deren artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der rassebedingten Besonderheiten und Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Zucht voraussetzungen und die Erteilung der Züchterlaubnis durch den DFV.

Die Erfüllung der „Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier“ (Anlage 3 5) muss für Zuchthunde und Welpen unbedingt gesichert sein – Freiauslauf und menschliche Zuwendung sind Grundvoraussetzungen.

2. Zuchtziel/ Anforderungen an Zuchthunde und Zuchtstätte

2.1. Anforderungen an Zuchthunde

Das Zuchtziel ist der erbgesunde und wesensfeste Foxterrier, der auf Zuchtschauen und jagdlichen Prüfungen gleichermaßen hervorsticht, sich in der Jagdpraxis bewährt und sich als Haus- und Begleithund stets freundlich, aufgeschlossen und furchtlos zeigt.

Die Zuchthunde müssen erbgesund und wesensfest sein, ein gutes Geschlechtsgepräge aufweisen und den Rassekennzeichen der FCI entsprechen. Zum Erreichen des hohen Zuchtzieles muss jeder Züchter höchste Anforderungen an seine Zuchthunde stellen.

2.2 Anforderungen an Zuchtstätte

Zur Erlangung der Züchterlaubnis im DFV ist die Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier Grundvoraussetzung. Idealerweise verfügt der Neuzüchter über kynologische Kenntnisse, die er nachweisen sollte oder lässt sich für seine Wurfplanung von einem erfahrenen Zuchtwart seiner Landesgruppe entsprechend beraten.

Die Überprüfung und Beratung erfolgt vor Zuchtbeginn über den Landesgruppenzüchtwart bzw. durch einen vom LG-Zuchtwart beauftragten Zuchtwart der Landesgruppe. Die Zuchtstätten- bzw. Zwingerabnahme ist dem Hauptzüchtwart und der Geschäftsstelle (Zuchtbuchamt) schriftlich mitzuteilen. Daraufhin kann der Hauptzüchtwart die Züchterlaubnis erteilen. Voraussetzung ist außerdem die Eintragung eines Zwingernamens gemäß Zuchtbuchordnung. Erst wenn die erforderlichen Grundvoraussetzungen bestätigt wurden, wird die Züchterlaubnis vom Hauptzüchtwart erteilt und es darf mit der Zucht begonnen werden.

Der Zuchtwart, welcher die Erstzüchtbesichtigung vorgenommen hat, muss auch die Wurfabnahme des ersten Wurfes dieses Züchters durchführen.

3. Zuchtzulassung /jagdliche Leistungszucht

- 3.1 Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere, wesensfeste und rassetypische Hunde zugelassen werden.
- 3.2 Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde die dem Phänotyp nicht entsprechen oder mit groben Mängeln wie z. B. Wesensschwäche (Empfindlichkeit, Scheue, Angst u. ä.); Erbkrankheiten; mit Geschlechtsmissbildungen; mit weißer, roter oder stark in diesen Farben gefleckter Nase; mit Steh-, Rosen- und Tulpenohr, fehlenden Zähnen (fehlender P1 und M3 wird toleriert, insgesamt dürfen nur 2 Zähne fehlen), mit Kiefer- und Skelettanomalien. Zusätzliche zuchtausschließende Mängel für die jagdliche Leistungszucht sind: Wesensschwäche (Empfindlichkeit, Schussscheue, Handscheue, Angstbeißen, Waidlaut u.ä.);
- 3.3. Zur Zucht dürfen nur Rüden mit einer Formwertnote „vorzüglich“ (V) und Hündinnen mit einer Formwertnote sehr gut“ (SG) zugelassen werden. Formwertnoten müssen durch Teilnahme an mind. zwei Ausstellungen des DFV/VDH unter 2 verschiedenen Zuchtrichtern die für Foxterrier zugelassen sind erworben werden. Zur Zucht empfohlen sind Hunde mit höheren Qualifikationen.

Alle Foxterrier die zur Zucht eingesetzt werden sollen, müssen eine Zuchtzulassungsprüfung mit Wesenstest (Anlage 2) erfolgreich absolviert haben. Die Regelung für die jagdliche Leistungszucht ist in 3.6 aufgeführt.

Die Formwertbeurteilung und die Zuchtzulassung dürfen nicht vom gleichen Zuchtrichter vorgenommen werden. Die Zuchtzulassungsprüfung wird mit fortlaufender Zuchtzulassungsnummer auf der Ahnentafel/ Registerbescheinigung vom Hauptzuchtwart eingetragen.

3.4 Hunde, die eine Registerbescheinigung des DFV erhalten haben, können zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie die in der Zuchtordnung festgelegten Bestimmungen und Voraussetzungen erfüllen (z.B. Mindestalter, Formwertnote usw.). Sie dürfen nur mit einem Foxterrier verpaart werden, der gemäß den Regelungen der FCI, des VDH und des DFV gezüchtet worden ist und eine gültige Zuchtbuchnummer des DFV besitzt.

3.5 Für Hunde, die kupiert aus dem Ausland importiert werden und dem Ausstellungsverbot in Deutschland unterliegen, können zur Erlangung dieser Formwertbeurteilungen auf Antrag beim Hauptzuchtwart auf Zuchtzulassungsveranstaltungen vorgestellt werden und erhalten dort eine Formwertnote. Die Formwertbeurteilung und die Zuchtzulassungsprüfung darf nicht vom gleichen Zuchtrichter des DFV vorgenommen werden

Der amtierende Zuchtrichter beurteilt den Hund und vergibt eine Formwertnote. Der Richterbericht der Zuchttauglichkeitsprüfung wird gesondert in „Der Foxterrier“ veröffentlicht.

3.6. Jagdliche Leistungszucht

1. Voraussetzungen zur jagdlichen Leistungszucht:

1. das Bestehen einer Anlagenprüfung (JP oder ZP, m. Sp),
2. das Bestehen einer Bauprüfung des DFV e.V.(BP),
3. eine positive Laufbestellung (spl., sl.),
4. außerdem dürfen keine groben Mängel nach 3.2 vorliegen.
5. Formwertnote (mind. „sehr gut“ für Rüden & Hündin;
Die Formwertnote wird durch einen Zuchtrichter der für Foxterrier zugelassen ist auf einer Ausstellung oder einer Formwertbeurteilung in Rahmen einer Zuchtzulassungsprüfung des DFV festgestellt. Die Formwertbeurteilung und die Zuchtzulassungsprüfung darf nicht vom gleichen Zuchtrichter des DFV vorgenommen werden.

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen und gültiger Zuchtzulassung, kann die Zulassung zur jagdlichen Leistungszucht über den Hauptleistungswart des DFV unter Vorlage der Ahnentafel und Einreichen aller erforderlichen Unterlagen beantragt werden.

2. Wenn beide Elternteile zur jagdl. Leistungszucht zugelassen sind, erhalten die Welpen grüne Ahnentafeln mit dem Aufdruck „Aus jagdlicher Leistungszucht“. Die Wurfmeldung ist zum Hauptleistungswart zu senden, der sie nach Prüfung der Voraussetzungen an das Zuchtbuchamt zur Ausfertigung der Ahnentafeln weiterleitet.

Für Welpen aus jagdlicher Leistungszucht, die die Voraussetzungen für grüne Ahnentafeln erfüllen, gilt hinsichtlich des Kupierens der § 6 Abs. 1b des Tierschutzgesetzes.

4. Schonung der Zuchthündin

Das Mindestzuchalter für Hündinnen beträgt 15 Monate; das Zuchalter darf nur in begründeten Einzelfällen das vollendete 8. Lebensjahr überschreiten und muss in dem Fall beim Hauptzuchtwart beantragt werden. .

Hündinnen, die innerhalb von 9 Monaten zwei Würfe aufgezogen haben, dürfen erst nach einer Zuchtpause - frühestens 10 Monate nach dem letzten Wurf - wieder gedeckt werden.

Ungewollte Mischlingsverpaarungen von Foxterrier-Hündinnen sind dem Zuchtbuchamt zum Schutz der Zuchthündin kostenfrei zu melden. Auch hier gilt die Einhaltung der vorgenannte Fristen

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung auszuschließen.

5 Genehmigungspflicht für Inzestzucht

Paarung von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) bedarf der vorherigen Ausnahmegenehmigung des Hauptzuchtwartes und der Zuchtzulassungskommission des DFV. Diese notwendige Maßnahme soll ausschließlich der Förderung der planmäßigen Zucht von erbgesunden und wesensfesten Foxterriern dienen.

6 Zuchtberatung

Alle Züchter - insbesondere die Anfänger - sind aufgefordert, sich vermehrt der Beratung erfahrener Zuchtwarte zu bedienen, um erbliche Defekte zu vermeiden und Gesundheit und Wesensfestigkeit zu gewährleisten.

7 Zuchtkontrolle /Zwingerbuch

Die Züchter haben den Beauftragten des DFV insbesondere den Zuchtwarten, die Kontrolle von Wurf und Mutterhündin zu ermöglichen. Insbesondere sind die Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier (Anlage 3 6) zu überprüfen.

Alle Welpen müssen gemäß Zuchtbuchordnung (Anlage 1) ins Zuchtbuch des DFV eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.

Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehunde-Zucht im VDH.

Sämtliche Welpen sind mit Transpondern (Mikrochips) nach der ISO-Norm 11784 zu kennzeichnen.

Das Auftreten erblicher Defekte ist zu erfassen und dem Zuchtbuchamt zu melden. Der DFV führt darüber Aufzeichnungen und bekämpft sie mit entsprechenden Maßnahmen. Der den Wurf abnehmende Zuchtwart ist verpflichtet sichtbare Fehler der Welpen in das Wurfabnahmeprotokoll einzutragen.

Vom Hauptzuchtwart sind jährlich Auswertungen der Zuchtunterlagen zu erstellen. Werden Tatsachen bekannt die aus kynologischer Sicht die Verwendung eines Hundes zur Zucht einschränken oder verbieten, leitet er entsprechende Maßnahmen ein. Er kann Auflagen oder Beschränkungen erteilen. Er ist berechtigt bei Zuchtvergehen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand Zuchtsperren auszusprechen.

8 Schutzimpfungen, Wurfabnahme, Welpenabgabe

Der Wurf soll frühestens im Alter von 7 Wochen vom Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose (SHL + P) geimpft werden. Im Beisein der Mutterhündin ist er im Zwinger des Züchters vom Zuchtwart abnehmen zu lassen. Die Transponder der Welpen sind vom Zuchtwart zu überprüfen. Schutzimpfung, Transpondernummern und Wurfabnahme sind dem Zuchtbuchamt auf dem Formblatt anzuzeigen.

Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 8 Wochen abgegeben werden.

9 Deckakt

- 9.1 Die Eigentümer der zur Paarung vorgesehenen Hunde haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.
- 9.2 Eine künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des DFV. Sie darf nur durchgeführt werden wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat und die Hündin mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt worden ist und geworfen hat.
- 9.3 Eine Verpaarung beider Rassen ist nicht gestattet.
- 9.4 Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.
- 9.5 Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

10 Zuchtbuch und Register

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde und ist tagaktuell vom Zuchtbuchamt zu führen. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter FCI/VDH/DFV-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens 3 aufeinanderfolgende Vorfahrgenerationen nachgewiesen werden können.
2. Die Ahnentafeln des DFV sind Auszüge aus dem Zuchtbuch und enthalten 4

Generationen.

3. Der DFV ist verpflichtet ein Register zu führen.

In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer von FCI/VDH/DFV nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotypbestimmung (Anlage 4) mit positivem Ergebnis eingetragen werden.

Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden deren Daten in 3 aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch des DFV eingetragen werden und erhalten eine DFV-Zuchtbuchnummer.

4. Die Führung des Zuchtbuches und des Registers sind in der Zuchtbuchordnung (Anlage 1) geregelt.

11. Schlussbestimmungen

11. Bestandteil dieser Zucht-Ordnung sind folgende Anlagen:

- Zuchtbuchordnung/ Register (Anlage 1)
- Zuchtzulassungsordnung mit Durchführungsbestimmungen (Anlage 2)
- Durchführungsbestimmung Phänotypbestimmung (Anlage 3)
 - Formular 1 Antrag auf Phänotypbestimmung
 - Formular 2 Verpflichtungserklärung
 - Formular 3 Phänotypbeurteilung
- Zuchtwarteordnung (Anlage 4)
- Mindesthaltungsbedingungen (Anlage 5)

11.2 Übergangsregelung

Hunde, die bis zum 31.12.2010 die bisherigen Bedingungen für die Zucht erfüllt haben und das Mindestzuchalter (12 Monate für Rüden und 15 Monate für Hündinnen) zu dem Zeitpunkt erreicht haben und/ oder bereits in der Zucht eingesetzt wurden und Hündinnen die bereits belegt sind, sind von dieser Zuchtzulassungsordnung nicht betroffen.

11.3 Inkrafttreten

Die Zucht-Ordnung in der vorstehenden Fassung wurde auf der Delegiertentagung am 04.09.2011 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 4. September 2010 außer Kraft.